

§ 1380 BGB

(1) Auf die Ausgleichsforderung eines [Ehegatten](#) wird angerechnet, was ihm von dem anderen [Ehegatten](#) durch [Rechtsgeschäft](#) unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, dass es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Im Zweifel ist anzunehmen, dass Zuwendungen angerechnet werden sollen, wenn ihr Wert den Wert von Gelegenheitsgeschenken übersteigt, die nach den Lebensverhältnissen der [Ehegatten](#) üblich sind.

(2) Der Wert der Zuwendung wird bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des [Ehegatten](#) hinzugerechnet, der die Zuwendung gemacht hat. Der Wert bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Zuwendung.